

Hallenordnung



Die Benutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die Pferde ist eine Haftpflichtversicherung sowie ein ausreichender Impfschutz (Influenza) zwingend erforderlich.

Die Hallenordnung ist auch für das Reiten auf dem Außengelände geltend.

Um die Sicherheit während des Reitbetriebes zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

1. Vor Betreten der Reitbahn sicherstellen, dass Ein-/Ausgang frei sind (Wenn Reiter/innen in der Bahn sind: „Tür frei“ rufen und auf Antwort warten).
2. Während des Reitbetriebes darf grundsätzlich nur auf einem Zirkel longiert werden. Sind zwei Pferde in der Bahn, darf nur mit Einwilligung der Reitenden weiter longiert werden. Bei mehr als zwei Pferden in der Bahn ist das Longieren verboten.
3. Bei Benutzung von Hindernissen müssen diese nach Gebrauch vollständig abgebaut und an die vorgesehenen Plätze geräumt werden.
4. Das Reiten ist nur mit fester Reitkappe erlaubt.
5. Bei Beschädigung oder Feststellung von Schäden in der Reithalle muss unverzüglich der Vorstand informiert werden.
6. Das Benutzen der Reitanlage ist vorzugsweise Vereinsmitgliedern gestattet. Im Rahmen von Lehrgängen und Unterrichtsstunden ist die Vereinszugehörigkeit keine Voraussetzung. Vor Benutzung der Reitanlage sind entsprechende Versicherungsunterlagen von Pferd und Reiter dem Vorstand nachzuweisen. Der Impfnachweis für das Pferd ist mitzuführen.
7. Das Benutzen der Anlage ist nur gegen Entrichtung der Anlagennutzungsgebühr gestattet. Diese ist bis zum 03. des jeweiligen Monats zu entrichten.
8. Der Reitbetrieb richtet sich grundsätzlich nach dem aktuellen Hallennutzungsplan.
9. Alle NutzerInnen sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
10. Nach Verlassen der Reithalle ist die Außentür zu verschließen.
11. Die Reitanlage ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen (abäppeln).
12. Nach dem Laufenlassen, Wälzen oder Freispringen ist der Boden wieder zu begradigen (harken).
13. Bei Pferden in der Bahn sind Hunde in der Halle nicht gestattet.

Gez. Der Vorstand